

gamentblättern bestehende Codex ist Eigenthum der Gemeinde Münzenberg. Letztere übergab ihn jedoch — unter Vorbehalt ihres Eigenthumsrechts — der Großh. Universitätsbibliothek in Gießen zu dauernder Aufbewahrung, so daß dieselbe nunmehr auch das Original der Homberg-Senkenberg'schen Abschrift in Gewahrsam hat.

VI. Die Mark Altenstadt.

Von Gerichts-Accessit Urte.

Die Mark Altenstadt bestand aus den vier Dörfern Altenstadt, Höchst, Oberau und Kommelhausen, d. h. diese vier Dörfer standen bezüglich eines Waldcomplexes, der 1826 2242³/₄ Morgen betrug, und einer Weide, welche mit 300 Stück Vieh huthar war, in einer Gemeinschaft, welche sich als ein Ueberrest der alten Markgenossenschaft bis in die Neuzeit erhielt. Erwähnt wird dieselbe bereits im Jahr 767 als Alunstater marca; aber viel früher schon war diese Gegend angebaut: zahlreiche Spuren geben uns die sichere Gewißheit, daß Altenstadt eine Römerniederlassung war. In der nächsten Umgebung des Ortes Altenstadt kommen fortwährend bei der Bebauung der Felder, besonders der nördlich vom Ort gelegenen Fluren „auf der Mauer“ u. „im Haingraben“ römische Topfscherben von terra sigillata mit sehr schönen Verzierungen und zum Theil auch Töpfernamen (so Conesinus und Janus) zum Vorschein; auch verschiedene Münzen (von Mark Aurel, Domitian und Alexander Severus), und sogar eine Inschrift wurden bereits gefunden. Die Inschrift selbst ist leider abhanden gekommen, doch wird uns ihr Inhalt überliefert; er lautet: in honorem domus divinae genio collegii juventutis Consatio et Praetextato consulibus. Wir ersehen daraus, daß in Altenstadt bereits um diese Zeit — die beiden angeführten waren im Jahr 242 Consuln — ganz geordnete gesellige Verhältnisse waren: daß hier eine Genossenschaft junger Bürger bestand. Ob Altenstadt nur eine bürgerliche Niederlassung — deren Existenz durch die angeführte Inschrift außer Zweifel steht — war oder auch zugleich ein Castell, läßt sich vor der Hand, ehe nähere Untersuchungen d. h. Ausgrabungen in dieser Richtung gemacht sind, nicht feststellen.

Der Lage nach würde in Altenstadt ein Castell wol zu vermuthen sein: der Pfalgraben zieht in seiner nächsten Nähe vorbei. Ist die Richtung des Pfalgrabens grade durch die Wetterau, d. h. von der Wetter bis an den Main auch noch nicht genau bestimmt, so wird doch jetzt Niemand mehr ernstlich die künstliche Durchführung des Pfals durch den unwirthlichen Vogelsberg von Arndt annehmen, besonders nach den neuesten Ausführungen Dunker's ¹⁾, der die problematischen Hypothesen Arndt's durch genaue Untersuchung derselben über den Haufen geworfen hat, ohne für die Wetterau jedoch etwas Positives gebracht zu haben außer der ausdrücklichen Betonung des archivalischen Vorgehens an Stelle des anhaltlosen Umhertappens an jeder auffallenden Erhöhung des Bodens. Die Nothwendigkeit dieser Art des Vorgehens wurde von uns längst erkannt und wurden auch bereits in dieser Richtung Arbeiten unternommen, die im Laufe dieses Sommers mit allem Eifer fortgesetzt werden sollen, da es der Verein für eine seiner Hauptaufgaben hält, Licht in diese hochinteressante vielfach ventilirte, aber noch nicht geklärte Frage zu bringen. Auf Grund dieser bereits ausgeführten Arbeiten sprachen wir oben von der Lage Altenstadt's an dem Pfalgraben, denn Niemand, der unserem freundlich gelegenen Marktflecken einen Besuch abstattet, wird etwas von einem auffallenden Wallgraben bemerken, und doch zog der Pfalgraben östlich an Altenstadt, von Kommelhäusen herkommend, vorbei. In allen Marktsbeschreibungen des XVI. und XVII. Jahrhunderts wird, am Lintheimer Weg von der Ridderbrück an bis an „die Rodenbacher Parr-Wingerte“ (d. h. bis an die Markgränze der Altenstädter Mark) eines „Hohen Graben“ und in den Ackerbüchern von Rodenbach aus dem XVII. Jahrhundert in derselben Gegend auf Rodenbacher Gebiet „einer Lantwehr“ Erwähnung gethan. Diese beiden an einander anschließenden Graben stellen sich offenbar als eine Fortsetzung des im Kommelhäuser Wald noch gut erhaltenen und allerseits als Pfalgrabensstück anerkannten „Hohen Graben“, im Volksmund „Saugraben“ genannt dar. Als Bestätigung und Fingerzeig für die weitere Verfolgung der Richtung von Rodenbach aus verweisen wir nur auf das in der Nähe von Staden ausgegangene Dorf Palheim (ein Dorf gleichen Namens lag am Pfalgraben bei Grüningen, wo noch heute „die Palheimer Wiesen“). Das Resultat der weiteren Untersuchungen, besonders in der Nähe von

¹⁾ cf. Dunker, Beiträge zur Erforschung und Geschichte des Pfalgrabens. Kassel 1879.

Hungen, wo wir in den alten Ackerbüchern Flurnamen wie „alte Höheweg“, „an der alten Landwehr“, „hinterm Thurm“, „Beunefeld“ u. a. fanden, an einer anderen Stelle.

Die erste urkundliche Erwähnung der Altenstädter Mark ist, wie oben erwähnt, abgesehen von der römischen Inschrift, vom Jahre 767; es ist dieß die älteste Urkunde, die von einem oberhessischen Ort überhaupt überliefert wird und trägt Altenstadt daher seinen Namen als älteste Stätte Oberhessens mit Recht. Der Inhalt der Urkunde ist, wie der fast aller älteren eine Schenkung an ein Kloster und zwar an das in der Wetterau so reich begüterte Kloster Lorsch.

Wir finden Altenstadt in der Folgezeit unter denjenigen Ortschaften aufgezählt, die zu dem Freigericht Raichen gehören, jenem 18 Ortschaften umfassenden Territorium, das sich unabhängig von der Landeshoheit erhielt und unmittelbar unter dem Reiche stand.

Ueber die allmähliche Unterwerfung dieses Freigerichts unter die Burg Friedberg, sowie die nähere Geschichte überhaupt ist zu vergleichen Thudichum: das Freigericht Raichen 1858.

Ebenfalls zu diesem Freigericht gehörten die beiden Markdörfer Rommelhausen und Oberau. Ersteres wird in einer Fuldischen Schenkungsurkunde von 930 Ruomundeshusen sive Quethorn genannt. Es hieß demnach offenbar früher — wie ja die ältesten Orte überhaupt nach Bergen und Flüssen genannt sind — Quethorn (unser heutiges Quedborn) d. h. frisch fließende Quelle und wurde erst später nach seinem Besitzer Ruomund (ein Rutmund wird auch in einer Altenstädter Urkunde von 789 angeführt) Ruomundeshusen, d. h. Niederlassung des Ruomund genannt, was sich im Laufe der Zeit in Rummeldehausen, Romoldehausen, Romelhausen umänderte. Bezüglich des ersten Namens „frisch fließende Quelle“ ist hier an die im Volksmund erzählte Sage von dem in der Nähe von Rommelhausen gelegenen Kaiserbrunnen zu erinnern. Aus diesem Brunnen, der in der Gegend wegen seines guten Wassers bekannt ist und dem sogar Heilkräfte zugeschrieben werden, soll Kaiser Friedrich Barbarossa, von Gelnhausen aus auf der Jagd, zu trinken begehrt haben. Da er kein Trinkgefäß bei sich hatte, wurde in das nahegelegene Rommelhausen geschickt, um ein solches zu holen; es ließ sich aber auch hier nur ein schlechtes Tongefäß finden. Barbarossa, daraus die große Armuth des Dorfes ersehend, befreite es für alle Zeiten von der Zehntpflcht.

Oberau wird erst 1267 in einer Schenkungsurkunde an das Kloster Haina genannt.

Ebenfalls zum Freigericht Raichen gehörten die beiden ausgegangenen Markbörfer Klein-Altenstadt und Helmannshausen; ersteres — 1308 zum erstenmal erwähnt — zwischen Altenstadt und Lindheim in der Nähe des sogenannten Langesborn, letzteres — 1290 zum erstenmal erwähnt — zwischen Altenstadt und Oberau (wo noch heute eine Gasse die Helmannshäuser Gasse heißt) gelegen, beide aber schon 1485, wie sich aus dem Markinstrument ergibt, wüst, nicht erst im 30 jährigen Krieg, wie es von allen ausgegangenen Orten und so auch hier heißt, zerstört; durch welch' letzteren freilich auch die Gegend von Altenstadt, besonders 1632 durch die Schweden und 1634 durch die Croaten viel zu leiden hatte.

Der interessanteste Ort der Mark ist Höchst.

Höchst zum erstenmal 1245 Hoste genannt, war eine Besizung der in der Umgegend reich begüterten Herren von Büches. Die Burg wurde Anfang des XV. Jahrhunderts auf Befehl Kaiser Ruprecht's wegen Räubereien ihrer Inhaber zerstört, 1424 aber von Henne von Büches mit Holz aus dem Tsenburger Wald wieder aufgebaut und von Graf Diether zu Tsenburg als Lehen genommen. Mit dem 1520 erfolgten Aussterben der Herrn von Büches ging es auf den Sohn Gutha's von Büches und Wiggand's von Stockheim: Wilhelm von Stockheim den Älteren über. Diese Familie starb 1589 mit Wilhelm dem Jüngeren aus und Höchst kam nun nach langen Streitigkeiten besonders mit Wilhelm's Schwager Jobst von Adelespich an Wilhelm's Onkel Quirin von Carben. 1729 fiel es an Joh. Friedrich von Bernstein, den Gemahl Margaretha Eleonore's von Carben, der Erbtöchter des Carben'schen Geschlechts. Der Sohn dieser Beiden Joh. Carl Casimir von Bernstein, Oberhofmarschall zu Zweibrücken überließ es 1741 seinem Schwager Friedr. Wilhelm von und zu Mannsbach, der es 1756 an Joh. Maximilian von Gündorode verkaufte. Allen diesen Herren stand die unumschränkte Landeshoheit über den Ort zu; die Bewohner hatten jedem neuen Herrn zu huldigen und standen unter herrschaftlicher Gerichtsbarkeit, die von einem von der Herrschaft ernannten Amtmann ausgeübt wurde. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde von einem Rügegericht besorgt, das unter Vorsitz eines herrschaftlichen Schultheißen von sechs Schöffen „aus kaiserlich königlicher Macht und erlangter Freiheit im Namen einer zeitigen Ortsherrschaft und von wegen der Gewalt des Stabes“ gehegt wurde. Die Bewohner von Höchst waren früher offenbar Hinterfaßen der Burgherrn; nach einer Urkunde von 1268, in der ein Herr von Büches und Rupert von Carben in ihrem Dorf

Romelingeshausen ein Kloster anlegen, welches sie, da von dem Geistlichen Engelgefang gehört worden war, Engelthal nennen, wird Höchst „nostrum castrum Hoeste“ genannt; es scheinen demnach schon früher die Herren von Carben in irgend einem Besitzverhältniß zu Höchst gestanden zu haben. Aufschluß darüber, sowie über die ältere noch sehr dunkle Geschichte Höchst's überhaupt ist aus den zum Theile noch undurchforschten Urkunden, die sich in großer Menge im Höchstler Archiv vorfinden, zu erhoffen.

Aus der abhängigen Stellung der Bewohner von Höchst zu den Burgherrn folgt, daß der Ort nicht zu dem freien Gericht Raichen gehört haben kann, wenigstens nicht mehr in der Mitte des XIII. Jahrhunderts, d. h. soweit etwas von dem Freigericht bekannt ist, überhaupt nicht, da die älteste uns bekannte Urkunde aus dem Jahr 1293 rührt und nach unserer Annahme der Entstehung des Ortes auch früher nicht, denn will man weiter zurückgehen, d. h. bis auf die Zeit, wo sich ein landesherrlicher Adel noch nicht ausgebildet hatte, so kommt man zugleich auch in die Zeit, wo von einem Freigericht als besondere Bezeichnung noch keine Rede sein kann, weil da alle Gerichte Freigerichte, d. h. unmittelbar unter dem Kaiser stehende Territorien sind. Das Gericht wurde nur aus freien Männern gebildet, sowohl Bauern, wie Adligen, der Umstand, daß letztere nun noch Hintersaßen haben, macht nichts aus und ist für die Stellung zu dem Freigericht ohne Einfluß.

Sehr interessant und im Einzelnen noch unklar ist nun die Stellung von Höchst in der sonst (bis circa 1450 wenigstens) reichsunmittelbaren Mark Altenstadt. In dem Markweistum von 1485 wird Höchst ausdrücklich als Markberechtigtes Dorf aufgezählt mit der merkwürdigen Einschränkung (nachdem vorher von Holz- und Weidenutzung gesprochen) „und seien dieselben sonst auswendig des Walds mit Wasser und Weid geschieden“. Die Höchstler sind also, wie sich aus diesen Worten und vielen anderen Umständen ergibt, den übrigen nicht gleichgestellt; so hatten, um nur eins anzuführen, die Höchstler ein eignes Markbuch, das von dem ältesten Gerichtsmann im Beisein des Schultheißen auf das Märkergeding nach Altenstadt getragen wurde, sonst aber zu Höchst in einer besonderen Lade aufbewahrt war. Tabor (ein Advokat in Friedberg und Anwalt des Herrn von Gündorode in einem in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts mit der Burg Friedberg schwebenden Prozesse über die Anmaßungen dieser in Markangelegenheiten) vermuthet, „daß der Ort Höchst oder die Familie von Carben in älterer Zeit vor Errichtung der

Altenstädter Mark ein eignes Stück Wald gehabt, so sie berührter Mark zu dem Ende beigegeben, daß sie dadurch das Recht der Mitmärkerschaft acquirirte“.

Die eigenthümliche Stellung der Höchster zur Mark wird sich allein aus dem Umstand erklären lassen, daß eben Höchst nicht zu dem freien Gericht gehörte; von dem XVI. Jahrhundert an ist dieß wenigstens die einzige Quelle der fortwährenden Streitigkeiten. Die Burg Friedberg, die sich allmählich die Landeshoheit über das Freigericht angeeignet hatte, suchte dieselbe auch bei der Verwaltung der ja zum größten Theil dazu gehörigen Mark geltend zu machen und sich auch hierin als oberste Obrigkeit hinzustellen. Diese Eingriffe von Seiten der Burg ließen die Höchster nicht zu und verließen deßhalb öfters, wenn sich die anderen Märker gutwillig den Anschlägen der Burg unterwarfen, das Märkerding. Trotz Widerspruchs der Höchster war es der Burg gelungen, allmählich alle Gewalt über die Mark an sich zu bringen. Erst Herr von Günderoode (seit 1756 Besitzer von Höchst) strengte einen Prozeß gegen die Burg wegen ihrer Eingriffe bei dem Reichskammergericht an, der aber, wie so viele andere, nicht zur Entscheidung kam.

In dem 1768 abgehaltenen Märkergebing bringt der Vertreter der Burg Herr von Loew vor, daß man aus mehreren Ausdrücken, die die adligen Herrn in den eben schwebenden Streitigkeiten gethan, annehmen müsse, daß dieselben der Meinung seien: die Adligen wären die Eigenthümer der Mark und den Märkern ständen nur Nutzungsrechte zu, während es doch nach der alten Markverfassung feststehe, daß das Eigenthum sämmtlichen Märkern gehöre. Er fragt daher vor der Neuwahl des Herrn von Günderoode (seither gewesenen Obermärkermeisters), welcher Ansicht er sei. Dieser erklärt darauf, daß die Burg Friedberg deßhalb mit dem Obermärkermeister in Prozeß liege, weil die Burg die Hoheitsrechte über die ganze Mark und den Obermärker behaupte und während der Gefangenschaft des Obermärkers in Frankreich die Verwaltung der Mark gegen das Instrument an sich gerissen habe, statt sie dem Untermärker zu überlassen, weshalb man bei dem Reichskammergericht Klage erhoben habe. Er verliest sodann folgendes bei diesem Gericht einge-reichte Promemoria:

„Daß Grund und Boden und mit demselben omni modo jurisdiction in der Altenstädter Mark den Behubten und Markinteressenten, keineswegs der Burg Friedberg gehört, erhellt:

- 1) aus dem Markinstrument d. a. 1485, „wenn einer Schaden thäte

und würde erwischt, so weisse das Markrecht aus, daß er habe verloren Leib und Gut“;

- 2) daß in der Markordnung der Burg keine Erwähnung geschieht, woraus zu schließen, daß Niemand von der Burg bei der Verfertigung derselben zugegen gewesen;
- 3) daß a. 1544 erst ein Bevollmächtigter der Burg bei den Märkergedingen anwesend genannt wird;
- 4) daß es in dem Markweistum heißt: „daß die Mark ihren Wald mit Grund und Boden von Alters her besessen habe und solcher-
gestalt ihn noch besitze“;
- 5) a. 1576 contra die Burg ein Cameralurtheil ausgefallen;
- 6) a. 1542 sind Irrungen zwischen Altenstädtern und Höchstern über die Mast coram arbitris, wovon der damalige Burggraf einer gewesen, ausgetragen worden, kann derselbe also nicht die ordentliche Obrigkeit gewesen sein.

Dagegen hat die Burg:

- 1) a. 1554 sich der vacanten Obermärkermeisterstelle angemacht;
- 2) a. 1609 hat der Burggraf ein Märkergeding angesetzt, gegen welches die Behubten (und darunter Hessen) protestirt und der Burg alle Rechte abgesprochen haben;
- 3) 1675 haben:
 - a. die Gerichtschöffen zum ersten Mal sich bei dem Märkergeding eingefunden;
 - b. hat der Burggraf von Dieden die Proposition gethan;
 - c. die Rechnung unterschrieben;
 - d. von den Markbedienten sich Handgelöbniß thun lassen;
- 4) 1686 wollte anmaßlich davor gehalten werden, ein Obermärker müsse ein Burgmann sein;
- 5) 1695 wurde prätendirt, daß Märkergeding müsse mit Consens des Herrn Burggrafen ausgeschrieben werden;
- 6) 1711 prätendirte die Burg:
 - a. ausdrücklich Grund und Boden von der Mark, weil sie am meisten darin begütert, welches aber nicht wahr;
 - b. das Protokoll zu führen, welches wider das Markinteresse ist;
 - c. sollten keine Zusammenkünfte in Markangelegenheiten ohne Zuziehung des Burggrafen gehalten werden;
 - d. offerirte sich die Burg, die ausstehenden Rügen executive einzutreiben;

e. wollte davor gehalten werden, ein Behüter müsse ein Burgmann sein.

- 7) 1720 ist protocollirt worden, „die Markbediente sämmtlich hätten dem Burgfriedberg'schen Bevollmächtigten angelobt, welches gleichwol dem Bevollmächtigten des Herrn Obermärkermeisters geschehen und haben nur der Untermärker und Markschreiber, nachdem sie von dem Bevollmächtigten des Herrn Obermärkermeisters schon be eidigt waren, dem Burgfriedberg'schen Mandatario angelobt, dem aber widersprochen worden.“

Ich bin leider zu sehr durch andere Geschäfte in Anspruch genommen, um jetzt des Näheren auf diese Verhältnisse, sowie auf die Verfassung der Mark, die Rechte und Pflichten der Märker zc., worüber bereits zahlreiches Material gesammelt ist, einzugehen und muß mir dieß für eine spätere Zeit vorbehalten. Ich lasse hier nur noch, um den Gang der Verhandlung und die Competenz der Märkergerichte einigermaßen zu zeigen, ein Märkergebingprotokoll aus dem Jahr 1707 mit einigen erläuternden Anmerkungen folgen, dem ich die Obermärkermeister seit dem Jahr 1540 angeschlossen habe, wobei ich bemerke, daß es mir von dem Jahr 1726 an genauen Daten bis jetzt noch fehlt.

Actum Altstadt, den 1. Junny 1707.

Demnach das den 23. Octobris 1703 verabschiedete Märkergebing wegen darzwischengekommener Verhinderungen in bestimmter Zeit¹⁾ nicht gehalten werden können, so ist endlich auf die von des Herrn Burggraffens Excellenz deswegen gethane sorgfältige erinirung daselbe durch den Herrn obermärkermeister Herrn Johann Burghart von Carben²⁾

¹⁾ Früher wurden die Märkergebänge jährlich gehalten, seit Ende des XVI. Jahrhunderts aber meist nur noch dann, wenn wegen Ablebens des Obermärkermeisters eine Neuwahl erforderlich war. 1686 wurde die alte Bestimmung des Markinstrumens wegen der jährlichen Abhaltung in Erinnerung gebracht; zum mindesten sollten jedenfalls die Untermärker jedes Jahr die Rügen verlesen. 1695 wurde beschloffen, alle zwei Jahre ein Märkergebing und zwar wie von Alters her den 1. Mai unter der Linde zu halten; doch wurde auch diese Bestimmung nicht beobachtet und ein Märkergebing nur abgehalten, wenn besondere Ursachen vorlagen. Der Obermärkermeister schrieb dann an die Unterbeamten und trug diesen auf, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere die adligen Herren speciell einzuladen. Vor Ansetzung des Tages hatte sich der Obermärkermeister mit der Burg Friedberg ins Benehmen zu setzen, da diese erst ihre Genehmigung ertheilen mußte.

²⁾ 1695 zum Obermärkermeister erwählt, 1711 wird seiner als „verstorben“ Er-

auf heute ausgeschrieben und in des Herrn Greffen Johann Wilhelm Winders mit Meyen besteckten Scheuer¹⁾ gehalten worden und zwar auf folgende Art:

Erstlich saßen ahn der mitten in der Scheuer rengirten langen Taffel nahmens der kaiserl. Burg als hoher obrigkeit²⁾ oben ahn des Herrn Burggraffens von Löw³⁾ Excellenz.

2tens vor mahl ermelter Hr. von Carben als obermärkermeister der mark Altenstadt.

3tens Hr. Johann Adolph Rau von und zu Holzhausen⁴⁾.

4tens Nahmens der Freyherrn von Görz⁵⁾ der Oberschultheiß von Linthheim⁶⁾ Hr. Johann Peter Wallrab.

5tens der fürstl. Darmstädtische Rentmeister⁷⁾ in Gelnhausen Hr. Balthasar Albricht.

6tens Ego der Syndicus Jct. Hombergf.

7tens Der Greff⁸⁾ Joh. Wilh. Winder.

wähnung gethan (die Familie starb bekanntlich 1729 aus). Die Herren von Carben waren als Erben der Herren von Stockheim, die in den Markprotokollen — als Inhaber von Höchst — Witmärker genannt werden und 1589 ausstarben, Markgenossen geworden.

¹⁾ Nach dem Markinstrument d. a. 1485 sollte das Märkergebing unter den Linden gehalten werden, aber schon seit 1540 wird es auf „dem gemein Haus“ gehalten; 1558 heißt es „auf dem gemein Rathhaus“, 1564 „auf dem Rathhaus“, 1578 „unter dem Spielhaus“ und 1650 „in des Greffen Behausung, weil dazumal weder Rathhaus noch die vor Alters her bestimmten Linden vorhanden“.

²⁾ In den 40er Jahren des XVI. Jahrhunderts findet sich die Burg vertreten durch einen Rentmeister, zuweilen auch nur durch den („Burgfriedbergischen“) Grafen von Altenstadt, wobei es dann einfach heißt „von wegen der gemeinen Burg Friedberg der Rentmeister —“. In dem alten Markinstrument findet sich von der Burg nichts erwähnt, aber bereits 1571 wird die Burg „höchste Obrigkeit und fürnehmst begüterter Lehnsherr der Mark“ genannt. cf. auch oben.

³⁾ Es ist Johann Boew geboren 1662 und gestorben 1710. Er wurde 1706 zum Burggrafen gewählt.

⁴⁾ Derselbe wird 1720 zum Obermärkermeister gewählt und dabei „jüngerer Baumeister der Burg Friedberg“ genannt.

⁵⁾ 1695 erscheint zum erstenmal ein Herr von Görz, und zwar Johann, als Abgesandter der Burg Friedberg.

⁶⁾ 1686 erscheint der Oberschultheiß von Linthheim als Bevollmächtigter der Herren von Rosenbach und wird dabei als deren Verwalter zu Linthheim genannt.

⁷⁾ Ein Darmstädter Rentmeister erscheint zum erstenmal a. 1567 und zwar der von Ridda; a. 1656 heißt es „Herr Johann Christoph Sulzer Amptmann zu Gelnhausen, Inhaber der landgrävischen Güter.“

⁸⁾ Es war dies der Burg-Friedberg'sche (wie er auch in dem Markprotokoll

Von gemeinen Märkern seindt zugegen gewesen und an der Tafel gefessen die beiden ältesten Grichtschöffen¹⁾, der Untermärkermeister und die 7 Förster²⁾.

Nachdem man sich nun jetzt beschriebener Maßen niedergesetzt und nach geschעהener Ablesung der vor der Schener versammelt gewesener Märker³⁾ zuzorderst das Gericht durch den Untermärker mit gewöhnlichen Ceremonien gehegt⁴⁾ worden, zeigte erstlich des Hrn. Burggraffens

von 1695 genannt wird) Beamte des Amtes Altenstadt, der bei allen Märkergebingen „der Burg Friedberg wegen“ zugegen war und in dessen Haus nach Abhaltung des Märkergebinges die Marktbeamten und etwa anwesende adlige Herren auf Kosten der Markt zu Mittag speisten. Diese Kosten beliefen sich gewöhnlich auf etwa 50 Gulden. In der Rechnung für 1734 sind u. A. angeführt: 20 $\frac{1}{2}$ Pfund Kalbfleisch à 4 Kreuzer, vier gemästete Kapannen à 1 Gulden, 7 Pfund Speck à 3 Bagen, eine Spahnsau 20 Kreuzer, für Serbelatwurst („Salsolatwurst“) 21 Kreuzer zc.

¹⁾ a. 1656 wird nur einer genannt, (cf. aber oben pag. 30), desgleichen a. 1665 und zwar von Oberau; 1675 zum erstenmal zwei, einer von Altenstadt und einer von Oberau.

²⁾ Es waren drei von Altenstadt, zwei von Oberau und je einer von Höchst und Rommelhausen; der neuernählte Untermärkermeister ernannte dieselben — wie es in dem Marktprotokoll von 1665 heißt, nach Gutgedünken.

³⁾ d. h. den Bewohnern der vier Markorte: Altenstadt, Oberau, Rommelhausen und Höchst.

⁴⁾ In dem Marktprotokoll von 1619 findet sich „die Formul, wie von Alters hero das Märkergebing gehegt worden“. Sie lautet: Ein Udermärkermeister der Aldenstätter Markt fragt den Ältesten Schöpfen, Erstlich: Ist es Zeit und dünket euch Zeit sein unser Aldenstätter Marktrecht und Märkergebing zu halten und zu hegen, wie vor alters herkommen?

Antwort des Ältesten Schöpfen: Es dünkt die Märker Zeit sein.

Udermärkermeister ferner:

„Also hege ich unser Aldenstätter Märkergebing und Marktrecht im nahmen des heiligen Römischen Reichs und mit unserer Herrn, Hrn. Burggrafen, Adelsicher Baumeister und des ganzen Regiments zur keyserl. Burg und Stadt Friedberg Hülf und Gewalt, wie unsere Voreltern die Markt inne gehabt, grundt und boden, lange und breit mit bäumen, hecken und streuchern und wie wir Aldenstätter Märker und sämtliche Mitmärker in und außer der Markt dieselbige unser Aldenstätter Wald- und Marktrecht eigenthümlich noch mit Grund und Boden inhaben, rügen und gebrauchen, mit unseres gestrengen und vesten Junkers Obermärkermeister Hülf und Gewalt, und erlaube Recht und verbiete Unrecht, verbiete auch alle Ueberfragen bei Pön und Straff der höchsten Markbuße, am allermeisten, wie daß Keiner dem Herrn Obermärkermeister und dem Udermärker in ire Rede und Gespräch falle und rede, es werde denn solches von dem Herrn Obermärkermeister erlaubt, und frage ob ich dieses Aldenstätter Märkergericht und Marktrecht recht, wie von alters Herkommen gehegt habe.“

Antwort des Ältesten Schöpfen: Es dünkt uns recht sein.

Excell., nachgehend auch des Hrn. Obermärkermeisters Gnd. fürzlich recapitulando ahn aus was Uhrsachen biß dahero kein Märkergebing gehalten worden, nach dessen Entigung wurde die Markordnung und das darüber verfaßte instrumentum de Ao. 1542¹⁾ benehst den bey letzterem Märkergebing gemachten neuen Notaminibus²⁾ durch den Greffen als dormalhen Markschreiber abgelesen und gleich wie der Hr. Obermärkermeister beschwerent angezeigt, daß demselben gar schlecht nach gesetzt worden in dem bei Ausgebung des vielen Holzes im nicht ein einiger Zettel zur Unterschrift gebracht sondern darmit gänzlich praederiret worden also ist ein solches dem Undermärker sowohl als den Förstern von des Hrn. Burggraffens Excell. nicht allein scharff verwiesen und dabey die Helffte der dadurch verwirkten Straff zu erlegen anbefohlen, sondern auch von demselben zur Verbesserung der Markfortnung nachfolgende neue Notamina proponirt worden, welche die sämtlichen Märker als zu Conservation gemeiner Markwesens kenntbarlich gereichente media mit Dank ahngenommen und darauff resolviert haben, wie folgt:

1. Vermög Markbuchs de Ao. 1539 gehöre einem ackermann³⁾, wan es Mastung⁴⁾ gibt noch soviel Vieh als einem Einläuffigen, bey Ausgebung des Holzes aber zwen Wagen und 100 Wellen, dem Einläuff-

1) Es ist dieß nur eine in das Markbuch eingetragene Abschrift des Instrumentes von 1485, das sich zum ersten Mal abgedruckt findet bei Schachmann: Ueber Marken und Märkergebingen der Wetterau. cf. auch Grimm's Weistümer. Bd. III. Das Instrument selbst war aufbewahrt „zu Friedberg hinter Burggrafen und Baumeister“, während das Markbuch „in einem Schränklein in der Kirche unter drei Schlüsseln, einem dem Obermärkermeister, dem anderen dem Untermärkermeister, dem dritten einer ganzen Mark gehörig“ verwahrt wurde.

2) Auf dem Märkergebing von 1703 war beschlossen worden:

Will einer bauen, so soll er dieß dem Untermärker anzeigen, dieser soll dann „mit Zuziehung der laut Verordnung von 1695 ihm adjungirten Assistenz“ die Baustelle einsehen, was an Holz dazu erfordert wird, specificiren und die Specification dem Obermärkermeister zur Unterschrift vorlegen; hat dieser seine Genehmigung ertheilt, „so soll der Untermärkermeister mit seinen Beigegebenen durch den Förster das bewilligte Holz mit dem gewöhnlichen Markzeichen versehen anweisen lassen“, „und soll auf andere Weise kein Holz weder Bau- noch Brennholz ausgegeben werden“.

3) d. h. einem Vollhufner; Einläufftge sind solche Märker, die keinen Ackerbau treiben. cf. Thudichum: Markverfassung 212.

4) Wenn es Eichel in den Markwaldungen gab, wurde je nach dem Erträgniß bestimmt, daß die Märker so- und soviel Schweine in den Wald treiben durften, die dann von den Förstern zur Controle eingebrannt wurden; war die Erndte eine so reichliche, daß mehr, als die in der Mark gezogenen Schweine davon ernährt werden konnten, so wurden noch Ausmärker gegen Vergütung zugelassen.

tigen ein Wagen und 50 Wellen, dem zuwider aber werde an jezo einem soviel gegeben, als dem andern und dadurch der Walt ganz ruinirt.

Resolutum daß die bißherige aequalitaet mit Austheilung des Holzes in Ansehung der onerum, so die Einläufftigen den andern gleich zu dragen hätten mithin der Einläufftige dem vollen gleich gehalten werden sollte, die Beisassen¹⁾ aber, so in der Mark nicht geseßen, noch zu der Erhaltung was contribuiren, sollen davon gänzlich ausgeschlossen und ihnen nichts gereicht werden, auch soll der Udermärker dahin sehen, daß dieser Verortnung bey Vermeidung eines gültigen Strafes, so oft er darinne conniviren wirdt, fleißig nach gelebet und darwider nicht gehandelt werde.

2. Daß nur ein Holztag in der Wochen und außer demselben niemand in Walt zu gehen erlaubt werden möchte.

Resolutum. Es soll von dato an nur ein Holztag in der Wochen und zwar der Dinstag sein und derselbe zum ersten mahl von denen Altenstatter und über 8 Tage das andermahl von denen übrigen Mark-orthen besucht und hiesüro damit von Wochen zu Wochen abgewegelt werden mit dem Anfang. Daß diejenige, so außer diesem Holztag oder die Ordnung und Reyhe an ihnen ist in den Walt zu fahren sich unterstehen werden jedesmahls, so oft sie darwider hantelln würden einen gültigen Straf erlegen sollen; weillen aber die Einlauffigen dabey erinert, daß sie nicht allemahl fuhrleute²⁾ zu Abführung des Holzes haben könnten und daher das Holz eben auf einen Tag aus dem Walt zu bringen nicht wohl practicabel wehre, so ist ihnen zwar erlaubt worden bey sothanner Begebenheit es nach Gelegenheit aus dem Walt zu bringen. Doch das solches dem Förster jedesmahl vorher angezeigt und darbey kein underschleiff gebraucht werde.

3. Daß kein Holz noch Wellen ohne Anweisung der beehdigten Förster gehauen oder gemacht werden, placet und zwar bey Straff eines Frevels³⁾.

¹⁾ Fremde, denen man in der Mark sich niederzulassen gestattete mit dem ausdrücklichen Beding, daß sie und ihre Nachkommen keine öffentlichen und insbesondere keine Nutzungsrechte anzusprechen hätten. Thudichum: l. c. 229.

²⁾ Aehnliches berichtet Thudichum: l. c. 263 von der sog. „Hohen Mark“ am Taunus.

³⁾ Es ist eine Marktbusse (12 Albus) gemeint; die Dachbusen betrugen 3 Albus; doch wurden die Strafen oft, besonders während und kurz nach dem 30jährigen Krieg auf die Hälfte herabgesetzt.

4. Das keine Bohnestecken, Hopfenstangen und junge Buchen abgehauen werden möchten soll gleichfalls bey vor erwehnter Straff nicht ferner verstattet werden.

5. Wer eine junge Eiche oder Buche ins Dorff bringt, soll zeigen, wo er sie gehauen, ist belibet worden und zwar bei Meidung vorgezelter Straff.

6. Das kein Geiß Vieh in Walt gedriben werden möge.

Resolutum. Es soll das Zigen Vieh zwischen hir und Michaelis gänzlichen abgeschaffet und ins künftige außer einer Geiß vor den Hirten keines mehr gedultet, noch in den Walt gedriben werden und zwar bey Straff eines Rthlr., so oft einer darwider handeln wirdt.

7. Das weider kein Holz zu Zaunpfäll oder Buchenreiser ausgegeben werden möge.

Resolutum. Hierauff ist beschloffen worden das vom Monath May ahn biß Michaelis kein Holz, es habe auch Rahmen, wie es wolle, mehr ausgegeben oder angewisen werden soll, es sey denn im Fall der Noth und das der Hr. Obermärker Meister darin wiliget.

8. Das die Rügen nach vorhergegangener Thätigung in das Markbuch eingeschriben¹⁾ werden möchten ist belibet worden.

9. Das die Rügen alle Jahr auf Michaeli erequirt werden mögen ist gleichfalls resolvirt worden.

10. Eine Gränz Begehung²⁾ vorzunehmen ist vor gar nöthig befunden und daher verabschidet worden dieselbe gegen instehenten Michaeli vorzunehmen und vorhero den Benachbarten³⁾ darvon nötige Nachricht zu ertheilen und Sie dazu zu beschreiben.

¹⁾ Seit 1619 wurden die einzelnen Rügen von den Förstern in besondere Bücher geschrieben und dann der Mark zur Entscheidung vorgelegt. Die definitive Gesamtsumme wurde in das Markbuch eingetragen; die einzelnen Posten mußten bis Michaeli des betreffenden Jahres bezahlt werden.

²⁾ Ein solcher Beschluß findet sich öfters, so z. B. 1575. 1661 wird durch Abgeordnete der Burg Friedberg, Grafschaft Hanau und Jfenburg an der Stelle, wo die drei Territorien zusammenstoßen, ein „dreieckiger Land- und Scheitsstein“ aufgerichtet.

³⁾ Als solche werden in dem Markinstrument von 1485 genannt: die vom Engelthal, von Stammheim, Rodenbach, Lintheim, vom Hainchen, von Eckartshausen und Bertheim, die von Wonneck (Windecken) und Ostheim. Was Landau (Wettereiba 86) trotzdem zu der Meinung bringt, daß Engelthal, Lindheim und Rodenbach zu der Mark Altenstadt gehört, ist mir unklar. Rodenbach bildete eine Mark für sich, deren „Markbüchlein“ von 1565 in meinen Händen. Das darin enthaltene Weistum findet sich abgedruckt bei Grimm, Bd. V.

11. Keine Nester von den Bäumen abzuhanen dieses ist bei fünf Rthlr. Straf untersagt worden.

12. Keine Bäume abzubrennen ist gleichfalls bei fünf Rthlr. Straf wenn es ein Eichenbaum, die Hellsst aber, wenn es eine Buche, nicht weniger auch das bis daher zur Ungebühr verübt worden Schaalen ahnstecken, Rippen der Bäume verboten worden, und soll der Förster oder derjenige, so solches weiß und nicht angezeigt jedesmahl in die Hellsst der jetzt verurtheilten Straf gezogen werden.

13. Die abgebrannte Baum oder Windfäll ohne Ahnweisung nicht wegzuführen soll ohne Vorbewußt des Udermärkers keinem verstattet werden; derselbe aber bei solchen Fällen das etwan noch daran befindliche gute Holz zu Nutzen der Mark anzuwenden gehalten sein.

14. Denen frembten Schafftrentern nicht ferner zu gestatten von Rommelhausen her durch den Wald zu treiben, sondern auf die Lantstraße nach Markkößell zu weisen, diejenige aber so von der Ortenburgerstraße herkommen nicht mehr durch den greffen Berg oder der Lücken, sondern auf Heldenbergen die Straße treiben lassen. Es soll keinem Viehtreiber mehr verstattet werden außer der Lantstraßen durch die Mark zu treiben und die Förster bei Vermeidung segß gültten Straff darauf fleißig Achtung geben.

15. Den Töpfermachern das Untergraben der Bäume und Mark zu untersagen. Es sollen die Töpfer sich entweder des schädlichen Grabens garenthalten oder zwischen hir und instehentem Michaely sich deswegen mit der Mark abfinden und etwas geben.

16. Daß keiner ohne den erlaubten ortonlichen Fischttag zu mahlen dem so es nicht zukommt fischen, die Hammen nach altem Brauch und anderster nicht einrichten auch das Angel und Reußen legen sich gänglich enthalten und die fangente Fische in der Mark vor allen Dingen ehe Sie anderwärts verkauft nach Anleitung der Markfortnung feill gebotten werden sollen.

Ist verwilliget worden und soll das nachtfischen, wie auch das so außer den Fischtagen geschicht zumahlen denen so nicht darzu bestellt sindt gänglich und zwar bei Straff drey gültten, so oft sie darwieder hanteln verboten sein, diejenige aber so zum fischen bestellet, sollen dieselbe nach Anleitung der Markfortnung zuvor in der Mark feill bitten.

Diesem nach sind die Mark-Rechnungen de a. 1704, 1705 et 1706 nebst den Wald- und Dachrügen biß auf den heutigen Tag abgehört und nach dem bei dem ersteren nichts zu erinnern gewesen und durch

beigebrachte Quittung justificirt worden, sind dieselbe von des Hr. Burggraffens Excell. als auch dem Hr. Obermärkermeister unterschrieben, die andern aber (d. h. die Rügen) dem letzteren zur Einbringung zugestellt worden; als auch dieses verrichtet, ist man zu Resignirung der Aempter geschritten und hat anfänglich der Udermärker Johann Löhr, nach demselben aber die 7 Waltförster ihre bis daher gedragene Aempter aufgegeben und nach Erhaltung der gesuchten Pslichterlassung die gemeinen Märker auf Erinnern des Hr. Obermärkermeisters ahn deren Platz andere und zwar zum neuen Udermärker Johann Welter erwehlet, derselbe die Förster gezogen. Welche dannebst dem neuerkisten Markschreiber nach geleisteter Hautgelöbnüß zu forderst an des Hr. Burggraffens Excell. nachgehents aber Hr. Obermärkermeister die gewöhnliche Pslichte¹⁾ dem Hr. Burggrafen abgestattet und darauff nach ge-

¹⁾ Wie aus anderen Markprotokollen hervorgeht, wurden Udermärkermeister und Förster zunächst durch Handgelöbnis dem Burggrafen verpflichtet, sodann wurde ihnen durch den Obermärkermeister der Eid vorgelesen und gestabt. Der Eid für den Udermärkermeister lautet:

Ihr solltet dem Hr. Obermärkermeister in Treuen ahngeloben und darnach zu Gott und seinem heiligen Wort einen leiblichen Ahdts schwören, daß ihr dem Obermärkermeister und der Mark treue und holdt sein, ihren Schaden zu Tag und Nacht wahren und sonste auch treulich vorsein, selbst keinen Schaden thun, gemeiner Nutzen darin befördern, die Mark bei ihren Bezirken und Rechten, auch die Märker bei ihren üblichen Bräuchen besten Vermögens vertheidigen und behalten, alle Beschädiger rügen und zu gepürender Zeit fürbringen, darinnen Niemand übersehen, er sei Edel, Christ oder Weltlich, In- oder Ausmärker, Reich oder Armb, Freundt, Bruder, Schwester oder Nachbar, inheimisch oder Ausländisch, und die Ausmärker eintreiben, auch da etwas von den Anstößen darin für Aenderung eingeführt werden wollte, Solches dem Hr. Obermärkermeister jederzeit gehorsamblich anzeigen und fördern dessen Bescheidts geleben, und dem allen getreulich nachkommen solltet und wollet, treulich sonder Arglist und Gefehrde. — Der Förstereid lautet:

Ihr Solltet dem Hr. Obermärkermeister in Treuen ahngeloben und mit ausge-richteten Fingern zu Gott und seinem heiligen Wort schwören, daß ihr die Mark treulich und fleißig verwalten, alle Beschädiger darinne ahnfallen und rüge, die Ausmärker eintreiben solltet und wollet und aus Furcht, Lieb oder Gunst niemandem weder Edel oder Uedel, Christ oder weltlich, In- oder Ausmärker, Reich oder Arm, Freund oder Bruder, Schwester oder Nachbar, inheimisch oder ausländisch nicht verschone oder übersehe, der Mark Schaden wahren, selbst keinen thun und sonderlich fleißig Einsehens haben, daß der Mark von frembten Anstößern, auch sonste niemandt keine neue Gerechtigkeiten oder Gebräuch noch einigerlei Ingriff eingeführt werde, und was ihr jederzeit merket, sehet, erfahret oder besündet, dasselbige jederzeit ohnverzüglich dem Hr. Obermärkermeister oder in dessen Abwesenheit dem Udermärkermeister anbringt treulich und ohngefährlich.

genommenem Abdrift der andern bei der Taffel possession von ihren neuen Nembtern genommen haben.

Hise absolutis hat auch mehrmahl ermelter Herr Obermärker sein bißher verwaltetes Ambt resignirt und die zugegen gewesenen Märker erinnert an blaz seiner ein ander qualificirt subjectum dem Herkommen gemäß zu erwählen.

Worauff dann dieselbe nach genommenem Abdrift und gepflogener Rathschlagung p. majora den Herrn von Carben¹⁾ von neuem erwöhlet haben, welcher es zwar anfänglich deprecirt, auff anhalten der sämtlichen Märker aber es wiederumb acceptiret, wobei es dan des Herrn Burggraffens Excell. und übrigen Hrn. Märker gelassen, Ihm darzu gebürent gratuliret und nur der alten bereits geleisteten Pflichten²⁾ erinnert haben mit der Abrede das nach Verlauf zweier Jahren wiederum ein Märkergebing gehalten werden sollte.

Sint darauf gesampter Hant gegen 1 Uhr aufgestanden und nach eingennommener Mitagsmahlzeit in des Graffen Haus in gutter Zufriedenheit gegen Abent von einander geschiden.

Die Obermärkermeister seit 1540.

1. 1540. Baltin von Bueches.
2. 1564. Christoph von Bueches.
3. 1567. Emmerich vom Reiffenberg.
- 4.³⁾ 1571. Johann Adolt Rau zu Holzhausen.
5. 1577. Dietz von Rosenbach.

¹⁾ Es ist Johann Burkhard v. Carben zu Burggräfenrod, seit 1695 Obermärkermeister.

²⁾ Wurde Jemand zum erstenmal das Obermärkermeister-Amt übertragen, so hatte er nach der Wahl zu versprechen „nach seinem besten Vermögen das Amt treulich und fleißig zu verwalten, der Mark Schaden zu wahren, selbst keinen zu thun“, sodann wurde ihm der Obermärkermeister-Eid folgenden Inhaltes: „Ihr sollt geloben und schwören die Mark Altenstadt, zu deren Obermärkermeister ihr anitz erkieset und erwöhlet worden, bei allem alten Herkommen und Rechten zu lassen und zu behalten und darwider nicht thun. So war Euch Gott helfe“ vorgelesen und (gewöhnlich) vom Burggrafen resp. dessen Vertreter gestabt.

³⁾ 1571 wurde trotz des Widerspruches des hess. Rentmeisters und der Höchster beschloffen, „daß keiner zu einem Obermärkermeister soll gewählt werden, es sei denn ein Burgmann zur Burg Friedberg und darzu zu Altenstadt und in derselben Mark ein Lehnherr und begütert“.

6. 1609. Johann Dietrich von Rosenbach¹⁾.
7. 1656. Johann Hartmann von Rosenbach²⁾.
8. 1675. Otto Rudolf Rau von Holzhausen³⁾.
9. 1686. Philipp Ludwig von Rosenbach.
10. 1695. Johann Burkhard von Carben zu Burggräfenrod.
11. 1711. Christian Ludwig von Dynhausen zu Lindheim.
12. 1720. Johann Adolf Rau von und zu Holzhausen⁴⁾.
13. 1726. Carl von Weitolshausen gnt. von Schrautenbach.

VII. Chronik von Wetterfeld aus den Jahren 1608–1654.

Von Dr. A. Lewi s.

Kirchenbuch zu Wedderfelden⁵⁾.

Angefangen im Jahre 1608. Per me magistrum Johannem Cer-
vinum Grunbergensem indignum Christi et Ecclesiae Wetterfeldensis
ministrum. Calendis Martiis.

¹⁾ Die Wahl wurde motivirt: „weil sein seeliger Vater (v. Nr. 5) der Mark
viel Jahr auch wol vorgestanden“.

²⁾ Er wird Dombechant von Würzburg und Bamberg genannt.

³⁾ Wird Oberrheinischer Kreis-Oberst zu Pferd genannt.

⁴⁾ „Jüngere Baumeister der Burg Friedberg“.

⁵⁾ Wetterfeld, ein kleines 520 Einwohner zählendes Dörfchen eine halbe Stunde
nordwestlich von Laubach an der Wetter gelegen, wird zum ersten Mal erwähnt im
Jahr 772, in welchem ein gewisser Hermann dem Kloster Lorsch einen Mansus (Hof-
gut) in pago Wetdereiba in villa Wettera juxta fluvium Wetteraba schenkt. Im
Jahre 805 werden abermals Schenkungen an das Kloster Lorsch „in Wettere marca“
erwähnt. Bald darauf finden wir, wie in der ganzen Umgegend von Laubach und
Hungen, das Kloster Hersfeld hier begütert und seit Ende des XII. Jahrhunderts die
Herren von Münzenberg als Vogteiherrn. Von diesen kam es mit allmählicher Um-
wandlung des vogteilichen Verhältnisses in Landesherrschaft an die Herren von Hanau,
von welchen es an die Herren von Falkenstein überging; mit deren 1418 erfolgtem
Aussterben erhielten es die Herren von Solms und 1806 kam es mit deren anderen
Besitzungen unter hessische Souveränität.

D. R.

x) Vgl. Quart. Bl. 2. H. v. Ver. f. Hanau M. F. Bd 4 (1910)
S. 52 ff.